

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. März 1977

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	22. 2. 1977	VwVO d. Innenministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (APO mD-Gem)	242
20310	11. 2. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Einundvierzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 1. Dezember 1976	242
20318 203308	15. 2. 1977	RdErl. d. Innenministers Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Gemeinden; Dreizehnter Änderungsarbeitsvertrag zum VersTV-G	245
20320	16. 2. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Angleichungspflicht nach § 29 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes; Stellenpläne der Sparkassen	246
203304	31. 1. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973	246
2120 2000	22. 2. 1977	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Akademie für Staatsmedizin Düsseldorf	246
21504	25. 2. 1977	RdErl. d. Innenministers Reisekosten- und Beschäftigungsvergütung sowie Trennungsentschädigung bei Unterbringung in der früheren Landesausbildungsstätte für den LSHD-NW in Wesel	246
2160	16. 2. 1977	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Ordensgenossenschaft der Schwestern von der Göttlichen Vorsehung, Rheinische Ordensprovinz	246
2160	17. 2. 1977	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	247
230	16. 2. 1977	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Bergkamen	247
23210 2371 3212	16. 2. 1977	RdErl. d. Innenministers Benachrichtigung des Grundbuchamtes über die Erteilung von Baugenehmigungen, die von dem nach § 7 Abs. 4 Wohnungseigentumsgesetz genehmigten Aufteilungsplan abweichen	247
233	10. 2. 1977	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Anlaufstelle für VOB-Beschwerden	247
652	22. 2. 1977	RdErl. d. Innenministers Gemeindeordnung; Genehmigung von Verträgen über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen nach den §§ 72 Abs. 6 und 73 Abs. 3 GO NW (Beauftragten-, Sanierungsträger-, Entwicklungsträger-, Eigentümersanierungsverträge)	248
7129	11. 2. 1977	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Belastungsgebiete; Aufstellung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet Ost	248

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Ministerpräsident
22. 2. 1977	Bek. – Spanisches Generalkonsulat, Düsseldorf
	Innenminister
16. 2. 1977	Bek. – Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf
17. 2. 1977	Bek. – Anerkennung von Feuerlöschschläuchen und von Funkgeräten
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
14. 2. 1977	RdErl. – Kriegsfolgenhilfe; Verrechnung von Aufwendungen der Nichtseßhaftenfürsorge in der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe – Haushaltsjahr 1977
16. 2. 1977	Bek. – Wissenschaftlicher Kongreß
	Justizminister
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Aachen, Münster, Gelsenkirchen und Köln
	Personalveränderungen
	Innenminister
	Justizminister
	Hinweise
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
	Nr. 10 v. 28. 2. 1977
	Nr. 11 v. 9. 3. 1977
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
	Nr. 5 v. 1. 3. 1977

I.

203016

**Ausbildungs-
und Prüfungsordnung für die Laufbahn
des mittleren nichttechnischen Dienstes
in den Gemeinden und Gemeindeverbänden
des Landes Nordrhein-Westfalen
(APO mD-Gem)**

VwVO d. Innenministers v. 22. 2. 1977 –
III A 4 – 37.17.01 – 6799/77

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz v. 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), – SGV. NW. 2030 – wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (APO mD-Gem) vom 21. März 1961 (SMBl. NW. 203016) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ausbildungsbehörden sind die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sowie der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk und der Landesverband Lippe.

b) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Bewerber soll im Zeitpunkt der Einstellung noch nicht 33 Jahre, als Schwerbehinderter noch nicht 41 Jahre alt sein.

3. In § 8 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes werden die Anwärter praktisch und theoretisch ausgebildet. Die Form der Lehrgänge am jeweils zuständigen Studieninstitut für kommunale Verwaltung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Die Lehrgänge sind zeitlich so einzurichten, daß die Laufbahnprüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes abgelegt wird.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Rechtsstellung der Beamten“.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

5. In § 15 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

6. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „18 Monate“ durch die Worte „zwei Jahre“ ersetzt.

7. In § 29 Abs. 1 Buchst. b wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „vierjährige“ ersetzt.

8. In § 31 wird das Wort „dreijährigen“ durch das Wort „vierjährigen“ ersetzt.

9. Die Anlage 1 (zu § 11 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

Anlage 1
(zu § 11 Abs. 1)

**Ausbildungsplan
für die praktische Ausbildung
der Assistentenanwärter**

Aus- bil- dungs-Ausbildungsgebiet ab- schnitt		Mindestaus- bildungsdauer (Monate) bei Teilnahme an einem	
		neben- dienst- lichen Lehr- gang	Voll- lehrgang
1	Recht des öffentlichen Dienstes und Organisation der Verwaltung	5	3
2	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	5	3
3	Sozialwesen einschl. Jugendhilfe	5	3
4	Ordnungswesen, Bauwesen oder Verkehrswesen	5	3
5	Zur freien Verfügung	4	3
6	Vollehtgang	—	9

10. In Anlage 8 (zu § 42) und Anlage 9 (zu § 43) werden die Worte „zuletzt geändert durch VwVO v. 14. 2. 1974 (MBL. NW. S. 302),“ gestrichen.

Artikel II

(1) Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

(2) Bei den bei Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung bereits im Vorbereitungsdienst stehenden Anwärtern richtet sich die Dauer des Vorbereitungsdienstes nach den bisherigen Bestimmungen. Für Angestellte, bei denen der Dienstherr entschieden hat, daß sie in den mittleren nichttechnischen Dienst übernommen werden sollen, gilt Satz 1 entsprechend.

– MBL. NW. 1977 S. 242.

20310

**Einundvierzigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 1. Dezember 1976**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1,2 – IV 1
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.01–1/77 –
v. 11. 2. 1977

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, der wortgleich mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft – Bundesvorstand – abgeschlossen worden ist und mit dem der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 [bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 2. 1961 (MBL. NW. S. 375/SMBl. NW. 20310)] geändert und ergänzt wird, geben wird bekannt:

**Einundvierzigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 1. Dezember 1976**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

Anlage 1

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr - Hauptvorstand -
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den Vierzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 16. Dezember 1975, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Buchstabe k werden nach dem Wort „Bochum“ ein Komma und die Worte „und der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft (DStAG)“ eingefügt.
 - b) Der Wortlaut zu Buchstabe w wird gestrichen.
2. In § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f werden nach den Worten „bis 21 Uhr“ die Worte eingefügt:
„- bei Wechselschichtarbeit bis zum Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht -“.
3. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Beim Tode des Angestellten, der zur Zeit seines Todes nicht nach § 50 Abs. 2 beurlaubt ist, erhalten
 - a) der überlebende Ehegatte,
 - b) die leiblichen Abkömmlinge,
 - c) die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder Sterbegeld.“
 - b) In Absatz 2 erhält Buchstabe a die folgende Fassung:
„a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Angestellten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist.“
4. In § 47 Abs. 2 Unterabs. 4 werden die Worte „(§ 15)“ durch die Worte „(§ 15 Abs. 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu)“ ersetzt.
5. § 48 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres richtet sich die Dauer des Urlaubs nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.“
6. In § 52 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptfachabteilungs-vorstände“ durch das Wort „Bundesabteilungs-vorstände“ ersetzt.
7. Die SR 2 e I werden wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Nr. 9 a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im militärischen Flugsicherungsdienst“ gestrichen.
 - bb) Absatz 2 Buchst. c erhält die folgende Fassung:
„Für die Berechnung des monatlichen Betrages der Übergangsversorgung wird der sich zu dem in Buchstabe a genannten Zeitpunkt ergebende Vomhundertsatz (§ 41 der Satzung der VBL) wie folgt erhöht:
Die Erhöhung beträgt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Vollendung des

aa) 53. Lebensjahres (Nr. 12 Abs. 1 Buchst. a)	5 v. H.,
bb) 56. Lebensjahres (Nr. 12 Abs. 2)	2 v. H.,

 sie vermindert sich bei späterer Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit jedem weiteren vollendeten Lebensjahr um 1 v. H.
Der Vomhundertsatz darf 75 v. H. nicht überschreiten.“
 - b) Nr. 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

bb) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Für technische Luftfahrzeugführer gilt Absatz 1 Buchst. a und b mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 53. Lebensjahres das 56. und an die Stelle des 56. Lebensjahres das 61. Lebensjahr tritt; der Angestellte kann jedoch nur mit seinem Einverständnis weiterbeschäftigt werden.“

c) Nr. 13 erhält die folgende Fassung:

„Nr. 13

Zu Abschnitt XIII - Übergangsgeld -

Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse nach Nr. 12 geändert haben, erhalten neben der Übergangsversorgung nach Nr. 9 a einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Vergütung (§ 26) des letzten Monats, jedoch nicht mehr als 8000,- DM. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr des Bestehens des Arbeitsverhältnisses über das 60. Lebensjahr hinaus. Der Ausgleich ist nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einer Summe zu zahlen. Daneben wird Übergangsgeld nach den §§ 62, 63 nicht gezahlt. Unterschreitet der Ausgleich das sich nach den §§ 62, 63 ergebende Übergangsgeld, finden die §§ 62, 63 Anwendung; Übergangsgeld wird jedoch nur insoweit gezahlt, als es den Ausgleich überschreitet. Der Ausgleich wird nicht neben einer Unfallentschädigung gemäß § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes gezahlt.“

8. Die SR 2 f I werden wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Nr. 1 Satz 1 werden nach den Worten „sowie für die im Dienste der Länder“ die Worte „Baden-Württemberg,“ eingefügt.
- b) Nr. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
„(4) Bei Fahrten von Forschungsschiffen der Biologischen Anstalt Helgoland in See kann die regelmäßige Arbeitszeit auf zehn Stunden täglich und höchstens 50 Stunden wöchentlich verlängert werden, wenn durch Verkürzung der Arbeitszeit spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres ein entsprechender Ausgleich durchgeführt wird.
Bei Fahrten des Forschungsschiffes „Friedrich Heincke“ in See kann die regelmäßige Arbeitszeit nach dem „Zwei-Wachen-System“ geregelt und auf zwölf Stunden täglich verlängert werden, wenn durch Verkürzung der Arbeitszeit spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres ein entsprechender Ausgleich durchgeführt wird.“
 - bb) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 5 bis 10.
 - cc) Im neuen Absatz 6 werden die Worte „des Absatzes 3 und des Absatzes 4“ durch die Worte „der Absätze 3 und 4 sowie des Absatzes 5“ ersetzt.
- c) Die Protokollnotiz Nr. 2 zu Nr. 7 erhält die folgende Fassung:
„2. Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 letzter Unterabsatz erhalten die Angestellten des Landes Baden-Württemberg, die zur Besatzung von Schiffen und schwimmenden Geräten des Staatlichen Hafenamtes Mannheim gehören, und die Angestellten des Landes Hessen auf den Fähren Gernsheim und Guntersblum die gleiche Außendienstentschädigung, wie sie den Angestellten des Bundes auf vergleichbaren Schiffen und schwimmenden Geräten nach den für die Wasser- und Schiffs-fahrtsverwaltung des Bundes geltenden Bestimmungen gezahlt wird.“

9. Nr. 10 SR 2 h erhält die folgende Fassung:

„Nr. 10

Zu Abschnitt XIII - Übergangsgeld -

Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse nach Nr. 9 geändert haben, erhalten neben der Übergangsversorgung nach Nr. 6 einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Vergütung (§ 26) des letzten Monats, jedoch nicht mehr als 8000,- DM. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr des Bestehens des Arbeitsverhältnisses über das 60. Lebensjahr hinaus. Der Ausgleich ist

nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einer Summe zu zahlen. Daneben wird Übergangsgeld nach den §§ 62, 63 nicht gezahlt. Unterschreitet der Ausgleich das sich nach den §§ 62, 63 ergebende Übergangsgeld, finden die §§ 62, 63 Anwendung; Übergangsgeld wird jedoch nur insoweit gezahlt, als es den Ausgleich überschreitet. Der Ausgleich wird nicht neben einer Unfallentschädigung gemäß § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes gezahlt."

10. Nr. 8 SR 2 n erhält die folgende Fassung:

„Nr. 8

Zu Abschnitt XIII – Übergangsgeld –

Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse nach Nr. 7 geendet haben, erhalten neben der Übergangsversorgung nach Nr. 6 bzw. der entsprechenden Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Vergütung (§ 26) des letzten Monats, jedoch nicht mehr als 8000,- DM. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr des Bestehens des Arbeitsverhältnisses über das 60. Lebensjahr hinaus. Der Ausgleich ist nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einer Summe zu zahlen. Daneben wird Übergangsgeld nach den §§ 62, 63 nicht gezahlt. Der Ausgleich wird nicht neben einer Unfallentschädigung gemäß § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes gezahlt."

11. Nr. 6 SR 2 x erhält die folgende Fassung:

„Nr. 6

Zu Abschnitt XIII – Übergangsgeld –

Angestellte, deren Arbeitsverhältnisse nach Nr. 5 geendet haben, erhalten neben der Übergangsversorgung nach Nr. 4 einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Vergütung (§ 26) des letzten Monats, jedoch nicht mehr als 8000,- DM. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr des Bestehens des Arbeitsverhältnisses über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus. Der Ausgleich ist nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einer Summe zu zahlen. Daneben wird Übergangsgeld nach den §§ 62, 63 nicht gezahlt. Der Ausgleich wird nicht neben einer Unfallentschädigung gemäß § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes gezahlt."

§ 2

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT

(1) Die Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder – zuletzt geändert und ergänzt für den Bereich des Bundes durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Teil III Abschnitt B) vom 23. Juli 1975, für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975 – wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Protokollnotiz Nr. 4 zu Unterabschnitt I und in der Protokollnotiz Nr. 3 zu Unterabschnitt II des Teils II Abschn. G wird jeweils die Jahreszahl „1976“ durch die Jahreszahl „1978“ ersetzt.
2. Teil IV Abschn. D wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „des Landes Hessen“ durch die Worte „der Länder Baden-Württemberg und Hessen“ ersetzt.
 - b) Der Anhang wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) In der Überschrift werden die Worte „des Landes Hessen“ durch die Worte „der Länder Baden-Württemberg und Hessen“ ersetzt.
 - bb) Nach den Spaltenüberschriften wird vor dem Abschnitt „Land Hessen“ der folgende Abschnitt „Land Baden-Württemberg“ eingefügt:

„Land Baden-Württemberg

Schiffsklasse 1

Mühlau	Schleppschiff	390 – 1. 1. 1977 –
Neckarau	Schleppschiff	234 – 1. 1. 1977 –
Oberrhein	Motorschiff	668 – 1. 1. 1977 –
PKI 10	Hydroklappschute	260 – 1. 1. 1977 –
PKI 11	Hydroklappschute	260 – 1. 1. 1977 –
Rheinau	Schleppschiff	300 – 1. 1. 1977 –

Geräteklasse 1

Mannheim II Eimerkettenbagger 82 – 1. 1. 1977 –
Mannheim III Eimerkettenbagger 210 – 1. 1. 1977 –

Geräteklasse 4

Hecht Greifbagger 73 – 1. 1. 1977 –
ohne eigenen Fahrtrieb."

(2) Die Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, zuletzt geändert und ergänzt durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975, wird wie folgt geändert:

In der Protokollerklärung Nr. 4 zu Abschnitt I sowie in der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt II des § 2 Nr. 4 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte im Sozial- und im Erziehungsdienst) vom 19. Juni 1970 wird jeweils die Jahreszahl „1976“ durch die Jahreszahl „1978“ ersetzt.

§ 3

Übergangsvorschrift für die unter das BeArbThG fallenden Angestellten

Auf die Angestellten, die unter das Gesetz über den Beruf des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten (Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz – BeArbThG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) fallen, werden bis zu einer anderweitigen tariflichen Regelung die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung des Teils II Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT (Bund/Tdl) bzw. der Anlage 1 a zum BAT i. d. F. des § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 5. August 1971 (VKA) angewendet.

§ 4

Übergangsvorschrift für die unter Nr. 12 Abs. 2 SR 2 e I BAT fallenden Angestellten

Das Arbeitsverhältnis der in Nr. 12 Abs. 2 SR 2 e I BAT genannten Angestellten, die am 1. Januar 1977 die dort genannte Altersgrenze bereits erreicht haben und bei denen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht hinausgeschoben wird, endet mit Ablauf des Monats Januar 1977.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1976

B.

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT – bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (MBl. NW. S. 793 / SMBl. NW. 20310) – wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 9 a Satz 1 werden in der Klammer die Worte „§§ 91 und 145 LBG“ durch die Worte „§ 91 LBG bzw. § 32 BeamtVG“ ersetzt.

2. In Nr. 12 Buchst. h wird der folgende neue Unterabsatz angefügt:

Nach § 17 Abs. 5 Satz 1 BAT sind Überstunden grundsätzlich bis zum Ende des nächsten Kalendermonats durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. § 17 Abs. 5 Satz 2 BAT bestimmt, daß für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt werden. In der Woche, in der Überstunden durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden sollen, verringert sich das Soll an Arbeitsstunden, ohne daß deshalb die Vergütung gekürzt wird. Ob Überstunden in einer bestimmten Woche ausgeglichen worden sind oder ob sogar neue Überstunden entstanden sind, kann erst am Ende dieser Woche festgestellt werden. Sind bei normaler regelmäßiger Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 BAT) weniger als 40 Stunden geleistet, sind die Überstunden insoweit ausgeglichen worden. Sind 40 Stunden geleistet, sind keine Überstunden ausgeglichen worden. Sind mehr als 40 Stunden geleistet, sind keine Überstunden ausgeglichen, sondern im Gegenteil insoweit neue Überstunden entstanden.

Beispiele

1. Ein Angestellter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden in der Woche leistet in der ersten Woche

eines Kalendermonats 44 Stunden. Er hat somit 4 Überstunden geleistet. Am Montag der zweiten Woche erhält er deshalb 4 Stunden Arbeitsbefreiung. Den Rest der Woche arbeitet er seine dienstplanmäßige Arbeitszeit und hat somit am Ende der Woche 36 Stunden gearbeitet. Die Überstunden sind infolgedessen durch die Arbeitsbefreiung ausgeglichen.

2. Tatbestand wie in Beispiel 1, jedoch muß der Angestellte am Donnerstag und Freitag der zweiten Woche jeweils 2 Stunden über die tägliche dienstplanmäßige Arbeitszeit hinaus arbeiten. Der Angestellte hat somit in der zweiten Woche 40 Stunden gearbeitet. Die in der ersten Woche geleisteten Überstunden sind daher nicht ausgeglichen. Sie sind, wenn dies möglich ist, bis zum Ende des nächsten Kalendermonats auszugleichen.
3. Tatbestand wie in Beispiel 1, jedoch muß der Angestellte am Donnerstag der zweiten Woche 2 Stunden über die tägliche dienstplanmäßige Arbeitszeit hinaus arbeiten. Der Angestellte hat somit in der zweiten Woche 38 Stunden gearbeitet. Von den in der ersten Woche geleisteten 4 Überstunden sind 2 Stunden ausgeglichen. Die restlichen 2 Überstunden sind, wenn dies möglich ist, bis zum Ende des nächsten Kalendermonats auszugleichen.
4. Tatbestand wie in Beispiel 1, jedoch muß der Angestellte am Mittwoch, Donnerstag und Freitag der zweiten Woche jeweils 2 Stunden über die tägliche dienstplanmäßige Arbeitszeit hinaus arbeiten. Der Angestellte hat somit in der zweiten Woche 42 Stunden gearbeitet. Die Überstunden der ersten Woche sind nicht ausgeglichen, es sind 2 neue Überstunden entstanden. Die 4 Überstunden der ersten Woche und die 2 weiteren Überstunden der zweiten Woche sind grundsätzlich bis zum Ende des nächsten Kalendermonats durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen.
3. In Nr. 20 a Buchst. a wird in Satz 2 hinter den Worten „bis 21 Uhr“ folgendes eingefügt:
– bei Wechselschichtarbeit bis zum Beginn der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Nachtschicht –
4. In Nr. 20 b Buchst. a wird das Zitat „§ 4 Abs. 2 LBesG“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 4 BBesG“ ersetzt.
5. Nummer 20 b Buchst. c Satz 1 erhält die folgende Fassung:
Bei der Rückforderung von an Angestellte zuviel gezahlten Bezügen ist – unbeschadet der Regelung der §§ 36 Abs. 6, 70 und anderer Rechtsgrundlagen (z. B. Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung) – mit Wirkung ab 1. 1. 1964 die Verwaltungsverordnung vom 4. 1. 1957 (MBL. NW. S. 130) zu § 98 Abs. 2 LBG (ab 1. 7. 1975 § 12 Abs. 2 BBesG) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.
6. In Nr. 22 Satz 3 wird das Zitat „§ 5 Abs. 1 LStDV“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 1 LStDV 1975“ und das Zitat „Abschnitt 10 a Abs. 1 LStR“ durch das Zitat „Abschnitt 16 Abs. 1–3 LStR 1975“ ersetzt.
7. In Nr. 28 Buchst. d Satz 1 wird das Wort Hauptfachabteilungsvorstände“ durch das Wort „Bundesabteilungsvorstände“ ersetzt.
8. Nummer 29 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
9. In Nr. 33 Buchst. b werden die Worte „auf Nr. 20“ durch die Worte „auf Nr. 20 Buchst. a“ ersetzt.

– MBL. NW. 1977 S. 242.

20318
203308

**Zusätzliche Alters-
und Hinterbliebenenversorgung
für Arbeitnehmer der Gemeinden
Dreizehnter Änderungstarifvertrag
zum VersTV-G**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 2. 1977 –
III A 4 – 38.41.10 – 7189/77

Den nachstehenden Tarifvertrag, der wortgleich mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr –

Hauptvorstand – und der Deutschen-Angestelltengewerkschaft – Bundesvorstand – abgeschlossen worden ist, gebe ich bekannt:

**Dreizehnter Änderungstarifvertrag
vom 9. Dezember 1976
zum Tarifvertrag über die Versorgung
der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen
und Betriebe (VersTV-G)**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderungen und Ergänzungen des
VersTV-G**

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967, zuletzt geändert durch den Zwölften Änderungstarifvertrag vom 1. Juli 1976 (RdErl. d. Innenministers v. 12. 8. 1976 – MBL. NW. S. 1814 –), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 5 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c werden die Worte „oder wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Ist der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, ist ein Erhöhungsbetrag zu zahlen. Dieser ist in Höhe des Betrages zu entrichten, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Arbeitnehmer dort pflichtversichert wäre. Ergibt sich dabei kein voller DM-Betrag, sind Pfennigbeträge von mehr als 49 nach oben, von weniger als 50 nach unten auf einen vollen DM-Betrag zu runden. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer
 - a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - b) Lebensversicherung und
 - c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG,
 höchstens jedoch um den zu diesen bezuschußten Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag. Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil). Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat.“
 - c) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
 - d) In Absatz 5 letzter Satz werden die Worte „gilt als Arbeitsentgelt die Hälfte“ durch die Worte „gelten als Arbeitsentgelt zwei Drittel“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Als Beitrag zur freiwilligen Versicherung ist der Betrag zu entrichten, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Angestellte dort pflichtversichert wäre.“
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „zu dieser Versicherung“ gestrichen.

- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
 „(2) Der Arbeitgeber behält den vom Angestellten zu tragenden Teil des Beitrags von dessen Bezügen ein und führt den Beitrag nach der Verordnung über das Entrichten von Beiträgen zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten ab. § 7 Abs. 3 Satz 3 ist anzuwenden.“
- c) In Absatz 3 werden nach den Worten „nach § 12“ die Worte „oder § 13“ eingefügt.
4. In § 13 Abs. 2 werden die Worte „sind §§ 11 und 12“ durch die Worte „ist § 12“ ersetzt.
5. Es wird folgender § 13a eingefügt:
 „§ 13a
Ergänzende freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
 Erreicht der Zuschuß des Arbeitgebers nach § 12 oder § 13 nicht den Betrag, den der Arbeitgeber bei einer freiwilligen Versicherung nach § 11 zu entrichten hätte, erhält der Angestellte auf Antrag einen Zuschuß zu dem Beitrag zu einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Differenzbetrages, höchstens jedoch in Höhe der Hälfte des Beitrages. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.“
6. In § 23 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz“ durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.
7. § 33a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchst. h werden nach dem Wort „Bundesbeamten“ die Worte „infolge einer Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“ eingefügt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz“ durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.
8. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Satz 1 Nr. 1 werden
- aa) in Satz 1 die Worte „möglichst nahekommt“ durch das Wort „entspricht“ ersetzt und
- bb) Satz 3 gestrichen.
- b) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:
 „§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.“
9. § 61a Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) Folgender Satz 3 wird eingefügt:
 „Hat der Pflichtversicherte für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, Beiträge zur freiwilligen Versicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, ist die Summe dieser Beiträge den insgesamt zur Lebensversicherung geleisteten Beiträgen hinzuzurechnen.“
- b) In Satz 4 werden die Worte „und 2“ durch die Worte „bis 3“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Köln, den 9. Dezember 1976

– MBI. NW. 1977 S. 245.

20320

**Angleichungspflicht
 nach § 29 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes;
 Stellenpläne der Sparkassen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
 v. 16. 2. 1977 – II/A 1–182–56 (16/77)

Mein RdErl. v. 9. 2. 1971 (SMBl. NW. 20320) betr. Angleichungspflicht nach § 29 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes

ist durch die Verordnung zur Anwendung der Obergrenzen nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für Beamte bei Sparkassen vom 13. Dezember 1976 (GV. NW. 1977 S. 3/SGV. NW. 20320) gegenstandslos geworden und wird deshalb aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

– MBI. NW. 1977 S. 246.

203304

**Tarifvertrag
 über eine Zuwendung für Angestellte
 vom 12. Oktober 1973**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4150 – 1.7 – IV 1 –
 u. d. Innenministers – II A 2 – 7.69–1/77 – v. 31. 1. 1977

Abschnitt B Nr. 1 des Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 (MBI. NW. S. 2108/SMBl. NW. 203304) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1977 an die folgende Fassung:

1. **Allgemeines**

Ich – der Finanzminister – bin gemäß des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß die Zuwendung in entsprechender Anwendung des vorstehenden Tarifvertrages an alle Angestellten gezahlt wird, die eine Vergütung in entsprechender Anwendung der vergütungsrechtlichen Bestimmungen des BAT erhalten.

– MBI. NW. 1977 S. 246.

2120
2000**Akademie für Staatsmedizin Düsseldorf**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 22. 2. 1977 – V C 1 – 0818.01

Die Bek. d. Innenministers v. 3. 2. 1965 (MBI. NW. S. 250/SMBl. NW. 2120) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1977 S. 246.

21504

**Reisekosten- und Beschäftigungvergütung
 sowie Trennungentschädigung bei Unterbringung
 in der früheren Landesausbildungsstätte
 für den LSHD-NW in Wesel**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 2. 1977 –
 VIII B 3 – 2.353–6

Der RdErl. v. 23. 1. 1968 (SMBl. NW. 21504) wird hiermit aufgehoben.

– MBI. NW. 1977 S. 246.

2160

**Öffentliche Anerkennung
 als Träger der freien Jugendhilfe
 Ordensgenossenschaft der Schwestern
 von der Göttlichen Vorsehung,
 Rheinische Ordensprovinz**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 16. 2. 1977 – IV B 2 – 6113/K

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausübung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in

der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SVG. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Ordensgenossenschaft der Schwestern von der
Göttlichen Vorsehung, Rheinische Ordensprovinz e. V.,
Kevelaer
(am 16. 2. 1977)

– MBl. NW. 1977 S. 246.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 17. 2. 1977 – IV B 2 – 6113

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Gesellschaft für deutsch-israelischen Jugendaustausch
e. V., Sitz Düsseldorf
(am 10. 5. 1972)

Junge Europäische Föderalisten Deutschland e. V.,
Sitz Bonn (Bundesverband)
(am 18. 11. 1971)

Landesarbeitsgemeinschaft-Jugendfreizeiten e. V.,
Sitz Hagen
(am 12. 1. 1968)

Die Bek. v. 10. 5. 1972 (MBl. NW. S. 1052) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1977 S. 247.

230

Genehmigung einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Bergkamen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 2. 1977 –
II B 2 – 60.87

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten in Arnsberg hat in seiner Sitzung am 30. April 1976 beschlossen, den am 28. November 1966 genehmigten Gebietsentwicklungsplan der Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Bergkamen (Kreis Unna) zu ändern. Danach wird ein ca. 60 ha großer, bisher als Freizone / land- und forstwirtschaftlicher Bereich dargestellter Bereich in der Kanalzone zwischen Datteln-Hamm-Kanal und der OW II b / L 736 südwestlich der Hofstelle Gut Schulze – Heil nunmehr als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellt.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlaß vom 16. September 1976 gemäß § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, genehmigt.

Die nunmehr im Druck vorliegende Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird gemäß § 22 des Landesplanungsgesetzes beim Chef der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Arnsberg und beim Oberkreisdirektor in Unna zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

– MBl. NW. 1977 S. 247.

23210

2371
3212

Benachrichtigung des Grundbuchamtes über die Erteilung von Baugenehmigungen, die von dem nach § 7 Abs. 4 Wohnungseigentumsgesetz genehmigten Aufteilungsplan abweichen

RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1977 –
V A 1 – 63.3

1. Bei und nach dem Vollzug von Teilungserklärungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz – WEG – vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175), geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1973 (BGBl. I S. 910), entstehen nicht selten dadurch Schwierigkeiten zwischen den Beteiligten, daß der Bauherr die zunächst genehmigte Bauvorlage (Bauzeichnung i. S. von § 7 Abs. 4 Nr. 1 WEG), die der Abgeschlossenheitsbescheinigung und dem Aufteilungsplan nach dem Wohnungseigentumsgesetz zugrunde gelegt wurde, **nachträglich** geändert und hierfür auch von der zuständigen Behörde eine entsprechende Baugenehmigung erhalten hat. In derartigen Fällen kommt es nicht selten vor, daß die vor der Änderung der Bauvorlage erteilte Abgeschlossenheitsbescheinigung im Besitz des Bauherrn verbleibt, der diese dann dem Aufteilungsplan und damit der Teilungserklärung zugrunde legt, obwohl die Bauzeichnung inzwischen geändert und diese Änderung genehmigt wurde.
2. Es wird darauf hingewiesen, daß ein genehmigter Aufteilungsplan nach § 7 Abs. 4 WEG die Bauaufsichtsbehörde nicht bindet, einen abweichenden Bauantrag ablehnen zu müssen, weil sich die baurechtliche Prüfung ausschließlich auf die Vereinbarkeit eines Bauvorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erstreckt (§ 76 Abs. 1 BauO NW).
3. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten haben die unteren Bauaufsichtsbehörden das zuständige Grundbuchamt zu benachrichtigen, wenn eine erteilte Baugenehmigung von dem vorher genehmigten Aufteilungsplan nach § 7 Abs. 4 WEG abweicht. Damit wird unterbunden, daß den Aufteilungsplänen Bauvorlagen (Bauzeichnungen i. S. von § 7 Abs. 4 Nr. 1 WEG) zugrunde gelegt werden, die nicht mehr den baurechtlich genehmigten Bauvorlagen entsprechen.

– MBl. NW. 1977 S. 247.

233

Anlaufstelle für VOB-Beschwerden

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – I/D 2 – 81 – 75 – (15/77) – u. d. Innenministers
– V C 1 – 70.4.2 – v. 10. 2. 1977

VOB-Beschwerden gegen öffentliche Auftraggeber, die der Fach- oder Rechtsaufsicht des Landes unterstehen, sind an die für die auftraggebende Stelle jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu richten; bei öffentlich geförderten Baumaßnahmen ist die Bewilligungsbehörde zuständig. Eine Übersicht über die Zuständigkeiten liegt den Verbänden der Bauwirtschaft vor.

Darüber hinaus ist für Fälle, in denen die Zuständigkeit für Außenstehende nicht ohne weiteres erkennbar ist, bei den Regierungspräsidenten das Dezernat 31 als Anlaufstelle für VOB-Beschwerden bestimmt worden. Bewerber und Bieter für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln geförderte Bauaufträge können sich wegen vermuteter Verstöße gegen die VOB/A an diese Stelle wenden. Der Regierungspräsident leitet diese Beschwerden unverzüglich an die zuständige Aufsichts- bzw. Bewilligungsbehörde weiter. Soweit möglich, soll bei mündlich oder fernmündlich vorgetragenen klaren Sachverhalten eine Auskunft sofort erteilt werden.

Ist der Regierungspräsident selbst die zuständige Aufsichts- bzw. Bewilligungsbehörde, übernimmt die Anlaufstelle die Koordinierung zwischen den Dezernaten bei der Entscheidung über die Beschwerden.

Die Anlaufstelle soll in geeigneten Fällen Hinweise und Empfehlungen an die zuständigen Behörden geben.

Die obersten Aufsichtsbehörden sorgen durch interministerielle Abstimmung – gegebenenfalls nach Anhörung der Bauwirtschaft – für eine Klärung von Grundsatzfragen der VOB.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit den übrigen Landesministern.

– MBl. NW. 1977 S. 247.

652

Gemeindeordnung**Genehmigung von Verträgen über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen nach den §§ 72 Abs. 6 und 73 Abs. 3 GO NW (Beauftragten-, Sanierungsträger-, Entwicklungs-träger-, Eigentümersanierungsverträge)**

RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1977 – III B 3 – 5/601 – 1582/76

1. In meinem RdErl. v. 14. 1. 1974 (SMBI. NW. 652) habe ich darauf hingewiesen, daß Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz – StBauFG – vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) der aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach § 72 Abs. 6 GO NW bedürfen.

Es besteht Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß bei derartigen Verträgen – je nach Art ihrer Ausgestaltung – auch der Genehmigungstatbestand des § 73 Abs. 3 GO NW gegeben sein kann.

2. Auf Grund des § 33 StBauFG kann sich die Gemeinde zur Erfüllung von Aufgaben, die ihr bei der Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung obliegen, eines geeigneten Beauftragten bedienen. Sie darf jedoch die in § 33 Abs. 1 Nr. 1–3 StBauFG genannten Aufgaben nur einem bestätigten Sanierungsträger (**Sanierungsträgervertrag**) übertragen, der nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 a. a. O. als Treuhänder (**treuhänderischer Sanierungsträgervertrag**) oder im eigenen Namen für eigene Rechnung (**Sanierungsunternehmervertrag**) tätig sein kann.

Auf Grund des § 55 StBauFG kann die Gemeinde zur Vorbereitung und Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme einen treuhänderisch tätigen Entwicklungsträger beauftragen (**Entwicklungsträgervertrag**), der nicht nur für die Durchführung, sondern bereits für eventuelle Vorbereitungen der staatlichen Bestätigung bedarf (§ 55 StBauFG).

Gemäß § 13 Abs. 1 StBauFG kann die Gemeinde die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen ganz oder teilweise dem Eigentümer belassen (**Eigentümersanierungsvertrag**).

Aus diesen unterschiedlichen rechtlichen Beziehungen ergeben sich auch unterschiedliche haftungsrechtliche Folgen. Entscheidend für die mit dem Vertrag ausgelöste Genehmigungspflicht und den Genehmigungstatbestand sind die kraft Gesetzes oder durch vertragliche Vereinbarungen jeweils möglichen Folgen für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde.

3. Genehmigungspflicht – Genehmigungsfreiheit

Die vorgenannten Verträge unterliegen teilweise der Genehmigungspflicht nach den §§ 72 Abs. 6 und 73 Abs. 3 GO NW.

- 3.1 Sanierungsträgerverträge nach § 33 i. V. m. § 35 Abs. 1 StBauFG (treuhänderische Trägerverträge, Sanierungsunternehmerverträge) und Entwicklungsträgerverträge gemäß § 55 StBauFG bedürfen der Genehmigung nach den §§ 72 Abs. 6 und 73 Abs. 3 GO NW, da sie Kredit- und Haftungsverpflichtungen (§§ 35 Abs. 8 u. 9, 36 Abs. 4, 36 Abs. 6 StBauFG) begründen.

- 3.2 Dagegen sind die übrigen Beauftragtenverträge (§ 33 Abs. 1 StBauFG), z. B. zur Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen und Eigentümersanierungsträgerverträge, kommunalaufsichtlich nicht genehmigungspflichtig. Es ist jedoch zu beachten, daß die nach § 71 Abs. 1 GO NW geforderte Voraussetzung (Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen) erfüllt ist.

4. Genehmigungsverfahren

Vor Erteilung der Genehmigung nach §§ 72 Abs. 6 und 73 Abs. 3 GO NW bitte ich folgendes zu beachten:

- 4.1 Anträge auf Genehmigung eines Vertrages nach den Vorschriften der §§ 72 Abs. 6 und 73 Abs. 3 GO NW sind zu einem Genehmigungsantrag zusammenzufassen.
- 4.2 Der Genehmigungsantrag hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:
 - a) Vertragsentwurf
 - b) Nachweis der förmlichen Festlegung des betreffenden Sanierungsgebiets/Entwicklungsbereichs.

- 4.3 Die kreisangehörige Gemeinde, die noch vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes eine Genehmigung des Sanierungsträgervertrages beantragt, hat ihren Antrag mit ausreichenden Unterlagen zu versehen, damit der für die spätere Genehmigung der Satzung über die förmliche Festlegung zuständige Regierungspräsident vorab zur Notwendigkeit, Dringlichkeit und Finanzierbarkeit der Sanierungsmaßnahme Stellung nehmen kann. Der Oberkreisdirektor als zuständige Aufsichtsbehörde erteilt seine Genehmigung im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten.

Bei kreisfreien Städten liegt die Zuständigkeit sowohl für die Genehmigung der Verträge als auch die spätere Satzungsgenehmigung bei den Regierungspräsidenten. Hier ist vor der kommunalaufsichtlichen Genehmigung nach §§ 72 Abs. 6, 73 Abs. 3 GO NW die Stellungnahme des zuständigen Fachdezernats einzuholen.

Bei Entwicklungsträgerverträgen ist sinngemäß zu verfahren.

5. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigungsfähigkeit der Verträge ist nach Notwendigkeit, Dringlichkeit und Finanzierbarkeit der Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahme zu beurteilen, wobei die Überlegungen zur Finanzierbarkeit sowohl die Bereitstellung der voraussichtlich erforderlichen öffentlichen Mittel in dem Zeitraum, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, als auch die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde einschließen.

- 5.1 Notwendigkeit und Dringlichkeit ergeben sich aus der städtebaulichen Beurteilung der für die Landesförderung zuständigen Dienststelle.

- 5.2 Die Genehmigung nach den §§ 72 Abs. 6 und 73 Abs. 3 GO NW ist regelmäßig zu erteilen, wenn die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets, für das der Sanierungsträgervertrag gilt, nach § 5 StBauFG bereits genehmigt worden ist bzw. der Entwicklungsbereich, für den der Entwicklungsträgervertrag abgeschlossen werden soll, bereits durch Rechtsverordnung der Landesregierung gemäß § 53 StBauFG förmlich festgelegt worden ist.

Ist dagegen die förmliche Festlegung des betreffenden Sanierungsgebiets/Entwicklungsbereichs noch nicht erfolgt, ist zu prüfen, welche Auswirkungen die Durchführung der Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahme auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Gemeinde hat und ob die Maßnahme finanzierbar ist. Zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit sind insbesondere die Erkenntnisse zu verwerten, die sich aus dem Muster für die Zusammenfassung haushaltswirtschaftlicher Daten (RdErl. v. 24. 1. 1975 – SMBI. NW. 6300 –) ergeben.

- 5.3 Falls bei der Durchführung der Sanierungs-/Entwicklungsmaßnahmen eine nachhaltige Gefährdung des Haushaltsausgleichs nicht auszuschließen ist, muß unter Anlegung eines strengen Maßstabs geprüft werden, ob die Maßnahme aufgeschoben oder zeitlich gestreckt oder die Größe des Sanierungsgebiets/Entwicklungsbereichs verringert werden kann.

Dies gilt insbesondere für die Beurteilung der von Ausgleichsstockgemeinden geplanten Maßnahmen.

– MBI. NW. 1977 S. 248.

7129

Belastungsgebiete**Aufstellung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet Ost**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 2. 1977 – III B 4 – 8817

Für das durch die Belastungsgebietsverordnung vom 18. November 1975 (GV. NW. S. 645/SGV. NW. 7129) festgesetzte Belastungsgebiet Ruhrgebiet Ost soll bis zum 31. Dezember 1978 ein Luftreinhalteplan aufgestellt werden. Innerhalb von neun Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung haben die Bezirksschornsteinfegermeister, deren Kehrbezirke im Belastungsgebiet Ruhrgebiet Ost liegen, die in § 2 der Verordnung über Angaben zum Emissionskataster Hausbrand (EKHV) vom 6. Juli 1976 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. 7129) vorgesehenen Ermittlungen durchzuführen.

– MBI. NW. 1977 S. 248.

II.

Ministerpräsident**Spanisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 2. 1977 –
I B 5 – 447 – 1/76

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Spanischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Vicente Fernandez Trelles am 14. Februar 1977 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. José M. de Latorre, Markgraf von Montemuzo, am 16. Dezember 1974 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1977 S. 249.

Innenminister

**Änderung in der Besetzung
des Aufsichtsrates der Landesentwicklungs-
gesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau,
Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG)
in Düsseldorf**

Bek. d. Innenministers v. 16. 2. 1977 –
VI B 4 – 6.812 – 200/77

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wird bekanntgegeben, daß folgender Wechsel im Aufsichtsrat mit Wirkung vom 25. Oktober 1976 eingetreten ist:

Ausgeschieden ist Herr Ministerialdirigent Dr. Groß, Bonn.

In den Aufsichtsrat neugewählt wurde mit Wirkung vom gleichen Tage Herr Ministerialdirigent Kaiser, Düsseldorf.

Im übrigen wird auf die Bek. v. 5. 7. 1976 (MBl. NW. S. 1640) verwiesen.

– MBl. NW. 1977 S. 249.

**Anerkennung
von Feuerlöschschläuchen
und von Funkgeräten**

Bek. d. Innenministers v. 17. 2. 1977 –
VIII B 4 – 4.424

Anlage 1 Der Niedersächsische Minister des Innern hat die in der Anlage 1 aufgeführten Feuerlöschschläuche als normgerecht anerkannt. Sie wurden von der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule in Celle geprüft; die Prüfergebnisse entsprechen den Bedingungen des Normblattes DIN 14811.

Anlage 2 Für die in Anlage 2 aufgeführten Funkgeräte hat das Innenministerium Baden-Württemberg Prüfzeugnisse erteilt. Die Geräte wurden von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft und entsprechen den einschlägigen Richtlinien.

Sowohl die Feststellung des Niedersächsischen Ministers des Innern als auch die des Innenministeriums Baden-Württemberg haben aufgrund der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren – mein RdErl. v. 7. 1. 1976 (SMBl. NW. 2134) – für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Anlage 1

Druckschläuche

Firma Angus GmbH, Düsseldorf

Prüf.-Nr. 8 382 76 C 42 – 15 DIN 14811 – K
„Centurion“

Prüf.-Nr. 8 383 76 C 52 – 15 DIN 14 811 – K
„Centurion“

Prüf.-Nr. 8 384 76 B – 20 DIN 14 811 – K
„Druckschlauch B – 20 DIN 14 811 – K“

Firma Jakob Eschbach, Schlauchweberei, Marsberg

Prüf.-Nr. 8 324 76 A – 20 DIN 14 811 – K
„Synthetic-Eschbach 3 F“

Prüf.-Nr. 8 325 76-3 C 52 – 15 DIN 14 811 – K
„Synthetic-Permanent, 3 F – LS
mit Beschichtung“

Prüf.-Nr. 8 326 76-3 B – 20 DIN 14 811 – K
„Synthetic-Permanent, 3 F – LS
mit Beschichtung“

Prüf.-Nr. 8 327 76 C 42 – 15 DIN 14 811 – K
„Synthetic-Spezial, 2 F“

Prüf.-Nr. 8 327 76-3 C 42 – 15 Din 14 811 – K
„Synthetic-Spezial, 2 F
mit Beschichtung“

**Firma Schlauchfabrik Großwangen AG,
Großwangen (Schweiz)**

Prüf.-Nr. 8 560 76 C 52 – 15 DIN 14 811 – K
„Druckschlauch 52 mm ø“

Anlage 2

Lfd. Nr.	Gegenstand	Firma	Serien- prüfnummer
25. 10. 1976			
1	Alarmgeber Typ AG 241	AEG-Telefunken Postfach 830 7900 Ulm	AG II – 02/76
27. 12. 1976			
2	Alarmgeber Typ AG 319	AEG-Telefunken N/N 1 Postfach 1730 7900 Ulm	AG I – 02/76
3	Alarmgeber Typ SRG 298	Standard Elektrik Lorenz AG (CFS/TS) Hellmuth-Hirth-Str. 42 7000 Stuttgart 40	AG I – 04/76
4	Alarmgeber Typ FAG 10 F	Robert Bosch GmbH Forckenbeckstr. 9–13 1000 Berlin 33	AG I – 05/76
5	Alarmgeber Typ SRG 290 B	Standard Elektrik Lorenz AG (CFS/TS) Hellmuth-Hirth-Str. 42 7000 Stuttgart 40	AG II – 03/76
6	Alarmgeber Typ SRG 291 B	Standard Elektrik Lorenz AG (CFS/TS) Hellmuth-Hirth-Str. 42 7000 Stuttgart 40	AG III – 02/76
5. 1. 1977			
7	Alarmgeber Typ FAG 1000 F	Robert Bosch GmbH Forckenbeckstr. 9–13 1000 Berlin 33	AG II – 04/76
19. 1. 1977			
8	Meldeempfänger Typ MAA 02 FNC 25 68 AN FTZ-Nr. E – 289/74	Motorola GmbH Heinrich-Hertz-Str. 1 6204 Taunusstein 5	ME I – 10/76

– MBl. NW. 1977 S. 249.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Kriegsfolgenhilfe**

**Verrechnung von Aufwendungen der Nichtseßhaftenfür-
sorge
in der nichtpauschallierten Kriegsfolgenhilfe –
Haushaltsjahr 1977**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 2. 1977 – IV A 1 – 5125.4

Für das Haushaltsjahr 1977 können ohne Nachweis der Zugewanderteneigenschaft im Einzelfall 0,34 v. H. der Gesamtaufwendungen der Nichtseßhaftenfürsorge als Aufwendungen für zugewanderte Nichtseßhafte zu 80 v. H. im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden (§§ 1 Abs. 1 Nr.

3, 2 Halbsatz, 7 ff., 21 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes vom 28. April 1955 – BGBl. I S. 193 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1975 – BGBl. I S. 1321 –).

– MBl. NW. 1977 S. 249.

Wissenschaftlicher Kongreß

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 16. 2. 1977 – V C 1 – 0420.3

Der Bundesverband der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes veranstaltet vom 23. bis 27. Mai 1977 in Bad Dürkheim einen Wissenschaftlichen Kongreß. Ich empfehle, interessierten Ärzten des öffentlichen Gesundheitsdienstes den Besuch der Fortbildungsveranstaltung als Dienstreise zu genehmigen. An den Reisekosten kann ich mich nicht beteiligen.

– MBl. NW. 1977 S. 250.

Personalveränderungen

Innenminister

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident Arnsberg

Polizeioberrat F. Zegula
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident Bochum

Schutzpolizeidirektor B. Wolckenhauer
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeioberrat H. Gövert
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident Dortmund

Polizeihauptkommissar H. Reikow
zum Polizeirat

Polizeidirektor Hamm

Polizeioberrat G. Waskönig
zum Schutzpolizeidirektor

Regierungspräsident Detmold

Kriminaloberrat Th. Schweinsmann
zum Kriminaldirektor

Polizeipräsident Duisburg

Polizeioberrat H. D. Block
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident Mönchengladbach

Polizeioberrat P. Kretzer
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeirat B. Diekmann
zum Polizeioberrat

Polizeipräsident Bonn

Polizeihauptkommissar U. Fischer
zum Polizeirat

Polizeipräsident Recklinghausen

Polizeioberrat G. Kleine
zum Schutzpolizeidirektor

Landespolizeischule „Erich Klausener“ Schloß Holte-Stukenbrock

Polizeihauptkommissar H. Janzen
zum Polizeirat

Landespolizeischule für Technik und Verkehr, Essen

Polizeihauptkommissar A. Zilles
zum Polizeirat

Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“

Polizeioberrat H. Göhler
zum Schutzpolizeidirektor

Kriminaloberrätin H. Timpe
zur Kriminaldirektorin

Kriminalhauptkommissar J. Czekalla
zum Kriminalrat

Landeskriminalamt Düsseldorf

Kriminalhauptkommissar J. P. Schneider
zum Kriminalrat

Landeskriminalschule Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Kriminalhauptkommissar J. Kitschenberg
zum Kriminalrat

– MBl. NW. 1977 S. 250.

Justizminister

Verwaltungsgerichte

Es sind ernannt worden:

die Richter

Dr. H. Lohmann in Aachen,
J. Schmidt in Münster,
R. Buchholz in Düsseldorf,

zu Richtern am Verwaltungsgericht,

Richterin Karin Isenberg in Düsseldorf
zur Richterin am Verwaltungsgericht.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Richter am Verwaltungsgericht W. Arntz in Köln.

– MBl. NW. 1977 S. 250.

Justizminister**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Aachen, Münster,
Gelsenkirchen und Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- je 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters
am Verwaltungsgericht
bei den Verwaltungsgerichten
Aachen und Münster,
- je 2 Stellen eines Richters am Verwaltungsgericht
bei den Verwaltungsgerichten Gelsenkirchen
und Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Obergerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1977 S. 251.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 10 v. 28. 2. 1977**

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM, zuzügl. Portokosten)	Seite
2022	14. 2. 1977	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland	90
2022	14. 2. 1977	Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung). . . .	91
20300	15. 2. 1977	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen	91
55 74	15. 2. 1977	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Vordringlichen Werkleistungs-Verordnung und der Vordringlichen Warenbewirtschaftungs-Verordnung	92
55 93	15. 2. 1977	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach der Verordnung zur Sicherstellung des Eisenbahnverkehrs	92
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	92

– MBl. NW. 1977 S. 251.

Nr. 11 v. 9. 3. 1977

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
1001	28. 1. 1977	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Münster/Hamm-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416), soweit es die Gemeinde Epe betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	94
20300	1. 3. 1977	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Innenministers	94
7124	1. 3. 1977	Verordnung über die Neugliederung der Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen . . .	95
7124	1. 3. 1977	Verordnung über die Bezirke der Handwerkskammern im Lande Nordrhein-Westfalen	95
	8. 2. 1977	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 15. August 1898 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnlinien von Köln über Wesseling nach Bonn (Rheinuferbahn), von Godorf und Wesseling nach Brühl und Vochem, von Godorf nach Sürth und von Dransdorf nach Bonn und den hierzu ergangenen Nachträgen	96
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	96

– MBl. NW. 1977 S. 251.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 1. 3. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM, zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Anzeige-, Straf- und Bußgeldsachen gegen Mitglieder des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaften der Länder	49
Änderung der Aktenordnung aus Anlaß des Inkrafttretens des 1. EheRG und der Vereinfachungsnovelle	51
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes	55
Bekanntmachungen	55
Personalnachrichten	56
Gesetzgebungsübersicht	58

– MBl. NW. 1977 S. 252.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.